

**Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für die Urnengräberfelder
auf dem Friedhof Neugalmsbüll**

1. Grabmalordnung

1.1 Erdbeisetzungen

Die Grabstätten 03,ab,17 bis 32 sind als Grabstätten für Erdbeisetzungen ausgelegt.

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform oder Kissensteine aus nordischem Granit, naturbelassen, geflammt oder mit polierten Ansichtsflächen mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutet.

1.1.1 Stelen

bis 80 cm hoch,
bis 60cm breit,
12 cm stark ohne Sockel.

1.1.2 Kissen

50cm x 40 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 12 cm.

1.2 Urnenbeisetzungen

Die Grabstätten 06,b,01 bis 16 sind als **Doppelgrabstätten** für Urnenbeisetzungen ausgelegt.

Zugelassen sind **Kissensteine** aus nordischem Granit, naturbelassen, geflammt oder mit polierter Ansichtsfläche von 50 cm x 40 cm als Höchstmaß mit einer Mindeststärke von 12 cm.

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom NFW bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig.

Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden. Grabgestecke sind so zu platzieren, dass sie die Pflanzen in der Anlage nicht beeinträchtigen.

Grabschmuck und Skulpturen aus Kunststoff oder LED betriebene Grableuchten sind nicht erlaubt.

Niebüll, den 23.02.2023

gez. Roger Bodin

Siegel

(Geschäftsführer)